

Allgemeine Beförderungsbedingungen

Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 (BGBl. Jahrg. 2015 Teil I Nr. 20, ausgeg. zu Bonn am 26.05.2015)

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (siehe „Besondere Beförderungsbedingungen“ ab Seite 19).

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 - Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
2. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

**Sehr geehrte Fahrgäste, bitte beachten Sie, dass ein Teil der "Besonderen Beförderungsbedingungen" und der "Tarifbestimmungen" erst ab 01. September 2016 gültig ist. Bitte nehmen Sie bei Fragen Kontakt zu uns auf.
Vielen Dank.**

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
2. Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 - sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtung, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 - Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.
3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
6. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
7. Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.

8. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 Euro zu zahlen.

Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Abs. 2. Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

1. Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
2. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
2. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
3. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in den Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
4. Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
5. Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
6. Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

7. Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

1. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5,00 Euro zu wechseln und Eincenstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
2. Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

1. Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 - nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 - zerrissen, zerschnitten, oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - eigenmächtig geändert sind,
 - von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

1. Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 - sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 - den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Punkten 1 bis 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

2. In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt von bis zu 60,00 Euro erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Pkt. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
4. Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

1. Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
2. Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

3. Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.
4. Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
5. Von dem zu erstattenden Betrag wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
6. Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Pkt. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
2. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 - unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - Gegenstände, die um die Wagenumgrenzung hinausragen.
3. Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal da-

für sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

4. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
5. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

1. Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
2. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
3. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
4. Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
5. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

(weggefallen)

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft „Ostharz“ (VTO)

Abweichend von den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ gelten innerhalb der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft „Ostharz“ (VTO) die nachfolgend aufgeführten „Besonderen Beförderungsbedingungen“:

§ 1 Freifahrten

Polizeivollzugsbeamten/-beamte in Uniform des Landes Sachsen Anhalt sowie deren Diensthunde werden auf allen öffentlichen Bus- und Straßenbahnlinien der VTO unentgeltlich befördert.

§ 2 Sonstige Entgelte

- Müssen erhöhte Beförderungsentgelte (siehe auch § 9 Allg. Beförderungsbedingungen) von der Verwaltung eines Unternehmens eingezogen werden, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben. Für jede Mahnung ist eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro fällig. Unabhängig von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt eine Verfolgung im Bußgeld- und Strafverfahren dem Verkehrsunternehmen vorbehalten.
- Eine Fahrpreisbestätigung auf Vordruck kostet 2,00 Euro.

- Bei mutwilligen Verunreinigungen eines Fahrzeuges durch Fahrgäste betragen die Reinigungskosten mindestens 10,00 Euro oder die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten, welche mit 25,00 Euro je notwendiger Arbeitsstunde und den Materialkosten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Fahrzeuges in Rechnung gestellt werden. Ist infolge der Beschmutzung eine sofortige Auswechslung des Busses erforderlich, so sind neben den Reinigungsgebühren die Kosten für die Auswechslung des Busses zu zahlen.
- Für die Beschädigung von Fahrzeugen werden die Ausfall- und Instandsetzungskosten erhoben.

§ 3 Fahrgelderstattung von Zeitkarten

Für persönliche und übertragbare Zeitkarten gilt folgender von § 10 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen abweichender Wortlaut:

Wird eine übertragbare Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die bereits mit dieser Zeitkarte durchgeführten Fahrten erstattet. Dazu ist ein schriftlicher Antrag mit Vorlage des Original-Fahrausweises an das Verkehrsunternehmen zu richten. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der übertragbaren Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der übertragbaren Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nicht berücksichtigt werden.

Der Erstattungsbetrag wird wie folgt berechnet:

- tatsächlicher Kaufpreis der zurückgegebenen Zeitkarte
- abzüglich einer Nutzungsgebühr je Benutzungstag (bis einschließlich des Rückgabetafes) in Höhe des Preises zweier Einzelfahrausweise ohne Ermäßigung der Tarifstufe der Zeitkarte
- abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro

Ein rechnerisch negativer Erstattungsbetrag führt zu keiner Nachbelastung des Fahrgasts.

Die Bearbeitungsgebühr wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Die Berechnung des Erstattungsbetrages für nicht übertragbare Zeitkarten erfolgt analog.

§ 4 Beförderung von Fahrrädern

In den auf den Linien der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft „Ostharz“ (VTO) eingesetzten Fahrzeugen werden von Fahrgästen mitgeführte Fahrräder grundsätzlich befördert. Die Beförderung ist kostenlos. Es gelten die folgenden besonderen Bedingungen:

1. Fahrräder sind vorrangig auf den für sperrige Sachen vorgesehenen Mehrzweckflächen unterzubringen. Ist eine Aufnahmevorrichtung außen am Fahrzeug angebracht, kann auch diese, nach Maßgabe des Betriebspersonals, genutzt werden.
2. Die Anzahl der beförderbaren Fahrräder richtet sich nach der Bauart des Fahrzeugs und der Größe der Fahrräder. Ist eine Mehrzweckfläche vorhanden, kann diese für die Mitnahme von Fahrrädern (in der Regel 2 Fahrräder üblicher Bauart) genutzt werden. Sind Außenvorrichtungen vorhanden, kann zusätzlich die dort vorgesehene Anzahl Fahrräder mitgenommen werden. Vorrang haben bei gleichzeitigem Aufkommen stets Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen.
3. Im Zweifelsfall entscheidet grundsätzlich das Betriebspersonal, wo, wie und wie viele Fahrräder mitgenommen werden können.
4. Fahrgäste mit Fahrrädern haben diese während der Fahrt so festzuhalten, dass sie weder umfallen noch Verschmutzungen hervorrufen können.
5. Fahrgäste mit Fahrrädern melden sich vor dem Einstieg beim Betriebspersonal. Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrädern ist ausschließlich an den hinteren Türen gestattet.
6. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Regelungen anderen Fahrgästen und/oder am Fahrzeug entstehen, haftet der Fahrgast.


Unabhängig von diesen besonderen Beförderungsbedingungen gelten die Regelungen des § 4 und § 11 der „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ entsprechend.

§ 5 Alternative Bedienungsformen

Die Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB GmbH) bietet **Anruf-Sammel-Taxi-Verkehre** [Sonderzeichen: Ⓐ] und **Rufbus-Verkehre** [Sonderzeichen: Ⓑ] als alternative Angebote im ÖPNV an.

Dazu folgende Hinweise:

- Die Nutzung dieser im Fahrplan angegebenen Leistungen ist spätestens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit von der Haltestelle beim Call-Center telefonisch unter folgenden Rufnummern anzumelden:

 **0391 5363180**

- Ausgangs- und Zielpunkte der Fahrten sind die im Fahrplan ausgewiesenen Haltestellen im Liniennetz der HVB GmbH.
- Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt nach der Maßgabe des üblichen VTO-Tarifs.

Was ist ein Anruf-Sammel-Taxi oder ein Rufbus und wie funktioniert dies?

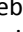
Ein Anruf-Sammel-Taxi ist ein Fahrzeug mit einem begrenzten Platzangebot.

Ein Rufbus hingegen ist in der Regel ein Standard-Linienbus.


Wie bei Bussen und Bahnen üblich, verkehren Anruf-Sammel-Taxi und Rufbus nach einem festen Fahrplan, von festgelegten öffentlichen Bushaltestellen und zum regulären Tarif der VTO (Verkehrs- u. Tarifgemeinschaft Ostharz). Es ist eine telefonische Vorbestellung mindestens 60 Minuten vor der planmäßigen Abfahrtszeit durch den Fahrgast erforderlich. Der Vorteil eines Anruf-Sammel-Taxis bzw. eines Rufbusses liegt damit bereits auf der Hand: Sie fahren nur bei Bedarf! Für den Fahrgast ist die Nutzung dieser beiden alternativen Bedienformen kinderleicht: Genau wie bei einer Fahrt mit dem Linienbus wählt er zunächst eine Fahrt aus, die er benutzen möchte. Anschließend ruft er mindestens 60 Minuten vor der planmäßigen Abfahrtszeit beim Call-Center an und bucht seine Fahrt mit Angabe seines Vor- und Nachnamens, seiner Telefonnummer, der gewünschten Ein- und Ausstiegshaltestelle sowie der Abfahrtszeit der Einstiegshaltestelle und der Anzahl der Personen. Wie bei einer normalen Busfahrt begibt sich der Fahrgast dann zur Haltestelle und steigt dort in das bestellte Anruf-Sammel-Taxi oder Rufbus ein. Falls der Fahrgast noch keine Fahrkarte hat, kann er diese beim Fahrer kaufen. Danach werden die Fahrgäste zu ihrer Zielhaltestelle gebracht. Im AST-Verkehr und im Rufbus-Verkehr gilt der Tarif der VTO. Das heißt, dass sowohl das Anruf-Sammel-Taxi als auch der Rufbus mit den bisher gewohnten Fahrscheinarten benutzt werden kann. Im Anruf-Sammel-Taxi werden jedoch nur Einzelfahrscheine verkauft.

§ 6 Reduzierte Platzangebote

Überwiegend werden im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) Standardlinienbusse mit einer Platzkapazität von ca. 90 Plätzen (ca. 44 Sitzplätze und ca. 46 Stehplätze) eingesetzt. Die Zahlen schwanken je nach Hersteller.

Die Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB GmbH) bietet jedoch bei einigen Fahrten sogenannte „Reduzierte Platzangebote“ [Sonderzeichen: ] an. Dabei handelt es sich um Fahrten, die **nicht** mit einem Standardlinienbus, sondern mit kleineren Fahrzeugen (8 Sitzplätze, 16 Sitzplätze oder 32 Sitzplätze) bedient werden.

Diese Fahrten sind durch die Fahrgäste unter Angabe der Anzahl der zu befördernden Personen mindestens 3 Arbeitstage vor gewünschtem Fahrtbeginn im Call-Center unter folgender Rufnummer anzumelden:

 **0391 5363180**

Tarifbestimmungen der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft „Ostharz“ (VTO)

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten auf allen Linien der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB) mit Ausnahme:

- der Linie 260. Für diese Linie gilt bei Fahrten über das Tarifgebiet der VTO hinaus der Tarif des Verbundtarif Region Braunschweig (VRB)
- der Linie 318. Für diese Linie gilt bei Fahrten im Stadtgebiet von Aschersleben ein VTO-Übergangstarif, der sich an der Preisstufe „N“ des Marego-Tarifs orientiert.

Zur Anwendung kommt ein Zonentarif, wobei jeder Ort einen Tarifpunkt und jede Ziffer eine Tarifzone darstellt. Durch Zählen der angrenzenden Zonen ermittelt man den Fahrpreis. Die Fahrpreistabelle und der Tarifzonenplan befinden sich auf der Seite 296 bzw. der ausklappbaren Umschlagseite dieses Buchfahrplans.

2. Geltungsbereiche der Tarifstufen

Fahrscheine, die in den Tarifpunkten Blankenburg (14) oder Wernigerode (8) gelten, berechtigen auch zur Benutzung des Stadtverkehrs in der jeweiligen Tarifzone.

2.1. Tarifstufe O (*Stadt-, Orts- und Nachbarortsverkehr*)

Gilt für Fahrten in einem Tarifpunkt oder zum nächsten angefahrenen Tarifpunkt unabhängig von der Länge der Fahrstrecke, vom Überfahren einer Tarifzonen-grenze und von Umsteigevorgängen.

2.2. Tarifstufe I (*eine befahrene Tarifzone*)

Gilt für Fahrten, bei denen eine Tarifzone befahren wird, unabhängig von der Länge der Fahrstrecke und Umsteigevorgängen. Wird dieselbe Zone nochmals befahren, wird diese nicht zusätzlich gezählt.

2.3. Tarifstufe II (*zwei befahrene Tarifzonen*)

Gilt für Fahrten, bei denen zwei Tarifzonen befahren werden, unabhängig von der Länge der Fahrstrecke und Umsteigevorgängen. Wird dieselbe Zone nochmals befahren, wird diese nicht zusätzlich gezählt.

2.4. Tarifstufe III (*drei befahrene Tarifzonen*)

Gilt für Fahrten, bei denen drei Tarifzonen befahren werden, unabhängig von der Länge der Fahrstrecke und Umsteigevorgängen. Wird dieselbe Zone nochmals befahren, wird diese nicht zusätzlich gezählt.

2.5. Tarifstufe IV (*vier befahrene Tarifzonen*)

Gilt für Fahrten, bei denen vier Tarifzonen befahren werden, unabhängig von der Länge der Fahrstrecke und Umsteigevorgängen. Wird dieselbe Zone nochmals befahren, wird diese nicht zusätzlich gezählt.

2.6. Tarifstufe V (*fünf und mehr befahrene Tarifzonen*)

Gilt für Fahrten, bei denen fünf oder mehr Tarifzonen befahren werden, unabhängig von der Länge der Fahrstrecke und Umsteigevorgängen. Wird dieselbe Zone nochmals befahren, wird diese nicht zusätzlich gezählt.

3. Fahrausweisarten

3.1. Einzelfahrausweise

berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zur einmaligen Benutzung ohne Fahrtunterbrechung. Umsteigen in Richtung Fahrziel ist erlaubt. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Der Fahrausweis wird nur beim Kauf im Bus automatisch entwertet. Fahrausweise, die im Vorverkauf erworben wurden, sind bei Fahrtantritt zu entwerten.

3.1.1. Einzelfahrausweise ohne Ermäßigung

werden im Regelfall für Personen ab 15 Jahren ausgegeben.

3.1.2. Gruppenkarten

gelten ab 10 Personen und werden für die Tarifstufen O bis V ausgegeben. Sie berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zur einmaligen Benutzung ohne Fahrtunterbrechung. Umsteigen in Richtung Fahrziel ist erlaubt. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

3.1.3. Einzelfahrausweise mit Ermäßigung für Kinder

werden Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag) berechnet. Bis zu zwei Kinder unter 6 Jahren fahren je Begleitperson kostenlos. Für jedes weitere Kind unter 6 Jahren muss ein ermäßigter Einzelfahrausweis gelöst werden. (Gilt nicht für Familien, für diese gilt: „Kinder unter 6 Jahren fahren kostenlos“).

3.1.4. Einzelfahrausweise mit Ermäßigung für Hunde

Für die Mitnahme von Hunden – außer Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde – muss in jedem Fall ein Einzelfahrschein mit Ermäßigung erworben werden (Regelung Behindertenbegleithunde siehe Pkt. 5 der Tarifbestimmungen).

3.1.5. Einzelfahrausweise für Sozial- und Familienpassinhaber

können durch Inhaber eines gültigen Sozial- und Familienpasses des Landkreises Harz für Linienfahrten innerhalb des Landkreises Harz in den Varianten:

- Erwachsener
- Kind (von 6 bis 14 Jahren, das heißt vor dem 15. Geburtstag)

erworben werden. Der Pass ist beim Kauf vorzulegen und während der Fahrt mitzuführen. Über die Landkreisgrenze des Landkreises Harz hinaus sowie in den Anruf-Sammel-Taxi- Fahrten der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB) gelten die Einzelfahrausweise für Sozial- und Familienpassinhaber nicht.

3.2. 10-Fahrten-Karten

umfassen 10 Fahrkartenabschnitte im Vorverkauf. Alle Fahrkartenabschnitte sind nur auf der aufgedruckten Tarifstufe und Zonen-/Tarifpunktekombination gültig (siehe Pkt. 2). Für die einzelnen Fahrten gelten dieselben Regeln, wie für Einzelfahrausweise ohne Ermäßigung. Bei Fahrtantritt ist jeweils ein Abschnitt zu entwerfen.

3.3. Tageskarten

gelten an einem Kalendertag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Sie sind nicht übertragbar und berechtigen den Inhaber am eingetragenen Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der aufgedruckten Tarifstufe und Zonen-/Tarifpunktekombination, bei Tarifstufe V im gesamten Tarifgebiet der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft Ostharz (siehe Pkt. 2). Tageskarten werden in zwei Varianten ausgegeben:

- **Single:** gültig für eine Einzelperson
- **Familie:** gültig für zwei Personen mit bis zu drei Kindern von 6 bis 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag)

3.4. Wochen- und Monatskarten

berechtigen innerhalb des Gültigkeitszeitraums zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der aufgedruckten Tarifstufe und Zonen-/Tarifpunktekombination, bei Tarifstufe V im gesamten Tarifgebiet der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft Ostharz (siehe Pkt. 2).

Ihr Gültigkeitsbeginn ist frei wählbar und sie gelten:

- als Wochenkarte an 7 aufeinanderfolgenden Tagen,
- als Monatskarte für die Dauer eines Monats, d.h. vom ersten Gültigkeitstag bis zum selben Tag des Folgemonats um 00:00 Uhr. Falls im Folgemonat derselbe Tag nicht existiert, endet die Gültigkeit am Monatsersten des übernächsten Monats um 00:00 Uhr.

3.4.1. Wochen- und Monatskarten ohne Ermäßigung

sind übertragbar, d. h. nicht personengebunden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen unentgeltlich eine weitere Person sowie bis zu drei Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag) mitgenommen werden.

3.4.2. Wochen- und Monatskarten mit Ermäßigung

gelten personengebunden für Schüler, Auszubildende und Studenten und können nur mit einer durch die Verkehrsunternehmen ausgegebenen Kundenkarte und gleichzeitiger Bestätigung der Ausbildungsträger erworben und benutzt werden. Bei Studenten genügt die Vorlage des Studentenausweises. Nutzungsberechtigt für den erforderlichen Geltungsbereich im Ausbildungsverkehr sind:

- schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemein- und berufsbildender Schulen, von Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen,
- Personen, die Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses besuchen,
- Personen, die in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen,
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen und
- Praktikanten und Volontäre während einer staatlich geregelten Ausbildung sowie Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten u.a auch Bundesfreiwilligendienst (BFD).

3.4.3 9-Uhr-Monatskarten

werden nur für die Tarifstufe O ausgegeben (siehe Erläuterung Pkt. 2.1.) und gelten wie Monatskarten ohne Ermäßigung, allerdings an allen Gültigkeitstagen nur zwischen 9:00 Uhr und 24:00 Uhr.

3.5. Abo-Monatskarten

sind monatliche Fahrtberechtigungen, die jeweils für einen Kalendermonat gelten und auf Basis eines Abo-Vertrags zwischen Kunde und Verkehrsunternehmen mindestens für 12 aufeinanderfolgende Monate erworben werden. Es existieren zwei Varianten:

- das HarzAbo für beliebige Nutzer jeden Alters,
- das JugendFreizeitAbo für Nutzer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

3.5.1. HarzAbo

Das Harz-Abo ist eine übertragbare Monatskarte im Abonnement-Verfahren, die zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der aufgedruckten Tarifstufe berechtigt. Es wird nur für folgende Tarifstufen ausgegeben (siehe Erläuterungen Pkt. 2):

- Tarifstufe O: Ausgewiesen wird ein Start-Tarifpunkt, erreichbar sind alle Nachbar-Tarifpunkte im Ortstarif;
- Tarifstufe I bis IV: Ausgewiesen wird eine Start-Zone, erreichbar sind alle Orte, die ein, zwei oder drei Zonen entfernt liegen;
- Tarifstufe V: Netzweite Gültigkeit im gesamten Tarifgebiet der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft Ostharz

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen unentgeltlich eine weitere erwachsene Person sowie drei Kinder im Alter bis je einschließlich 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag) mitgenommen werden.

3.5.2. JugendFreizeitAbo

Das JugendFreizeitAbo kann von allen Personen bis zum Alter von 20 Jahren (vor dem 21. Geburtstag) erworben werden und ist nur personengebunden gültig. Es berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Tarifgebiet der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft Ostharz, an offiziellen Schultagen des Landes Sachsen-Anhalt nur zwischen 14:00 und 24:00 Uhr, an allen anderen Tagen zu jeder Tageszeit.

Alle JugendFreizeitAbonnenten, welche die Bedingungen für den Erwerb des Schülerferientickets Sachsen-Anhalt erfüllen, erhalten dieses Ticket während der Sommerschulferien kostenfrei gestellt. Voraussetzung dafür ist, dass sie den Abo-Monat Juli bezahlt haben und das SchülerFerienTicket als landesweites Angebot fortbesteht.

Bei der Bestellung des JugendFreizeitAbos ist das Alter mithilfe eines amtlichen Ausweisdokuments nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lichtbild (Passfoto) beizufügen. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres (per 21. Geburtstag) wird das JugendFreizeitAbo auf ein HarzAbo der Tarifstufe V umgestellt, sofern der Inhaber nicht sein fristgerechtes Sonderkündigungsrecht einsetzt (siehe Pkt. 3.5.6).

3.5.3. Zahlungsweise einer Abo-Monatskarte

Im Regelfall wird eine Abo-Monatskarte per SEPA-Lastschriftmandat bezahlt, wobei die Abbuchung der Monatsrate jeweils zu Beginn des laufenden Abo-Monats erfolgt.

Auf Wunsch des Kunden ist auch eine jährliche Vorauszahlung in bar oder ggf. mit Geldkarte in einem der HVB-Kundencenter möglich. Diese Vorauszahlung umfasst den Erwerb von 12 Abo-Monatskarten am Stück abzüglich einem Rabatt von 10% und ist nicht rückzahlbar. Die Höhe der Vorauszahlung berechnet sich wie folgt:

- beim HarzAbo als 12 Monatsraten
- beim JugendFreizeitAbo als fester Vorauszahlungspreis laut der gültigen Preistabelle.

3.5.4 Nachweis der Abo-Fahrtberechtigung

Der Abonnent erhält als Fahrtausweis eine Abo-Chipkarte mit Sicherheitsmerkmalen, deren maximale Laufzeit per separatem Aufdruck bestimmt wird. Die Chipkarte bleibt dauerhaft im Eigentum der Harzer Verkehrsbetriebe. Als Rückfallebene können auch einzelne Abo-Monatsmarken auf Papier ausgestellt werden.

Sofern der Abo-Vertrag vor Ablauf der Kartenlaufzeit beendet wird, hat der Abonnent alle über das Vertragsende hinaus noch gültigen Fahrtausweise eigenverantwortlich rechtzeitig zurückzugeben (siehe Pkt. 3.5.6.). Ein Verlust der Chipkarte ist umgehend den Harzer Verkehrsbetrieben zu melden. Für die Neuausstellung einer Karte wird dann eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

3.5.5. Zustandekommen eines Abo-Vertrags

Ein Abo-Vertrag kann zu jedem Monatsersten begonnen werden. Voraussetzung ist eine Bestellung bis zum 20. des Vormonats, inklusive der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats bzw. der geleisteten Vorauszahlung.

Der Abschluss des Vertrages setzt zudem voraus, dass der Abonnent gegenüber dem Verkehrsunternehmen etwaige Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Beförderungsverträgen erfüllt hat.

3.5.6. Beendigung eines Abo-Vertrags

Eine Kündigung des Abo-Vertrags gilt als rechtzeitig, wenn sie bis zum 15. des letzten Nutzungsmonats ausgesprochen wird. Sie wird erst dann wirksam, wenn die vorhandenen Fahrtausweise spätestens zum Monatsletzen zurückgegeben wurden, sofern sie über das Kündigungsdatum hinaus gültig wären. Bei postalischem Versand gilt in allen Fällen der Poststempel als Datumsnachweis.

Ordentliche Kündigungen des Abonnement-Vertrags sind frühestens zum Ende der zwölfmonatigen Mindestlaufzeit möglich, danach zu jedem Monatsende.

Außerordentliche Kündigungen sind nur beim HarzAbo möglich und können bereits zu einem Monatsende innerhalb der Mindestlaufzeit ausgesprochen werden. Sie werden nur dann wirksam, wenn der Kunde für jeden Nutzungsmonat die Preisdifferenz zwischen Abo-Monatskarte und der Monatskarte ohne Ermäßigung

der gewählten Tarifstufe gemäß der jeweils gültigen Preistabelle nachzahlt, zzgl. einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro.

Im Falle einer Preiserhöhung der Abo-Monatsrate erhält der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht, das vier Wochen ab Postversand des Informationsschreibens zur Preiserhöhung gültig ist. Die Kündigung wird dann als ordentliche Kündigung behandelt und im Rahmen der o.g. Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Monatsende wirksam.

Im Falle von Zahlungsausfällen behalten sich die Harzer Verkehrsbetriebe vor, bestehende Abo-Verträge zum nächsten Monatsende zu kündigen. Dies verpflichtet zur sofortigen Rückgabe noch vorhandener Fahrausweise. Bei Verlust des Fahrausweises gibt es keinen Ersatz.

3.6. Selkebahn-Tickets

werden nur an Vorverkaufsstellen und bei Busfahrern in der Region Quedlinburg sowie an Bahnhöfen der HSB personengebunden ausgegeben. Sie gelten drei Kalendertage ab Lösungsdatum und berechtigen zu einer beliebig häufigen Nutzung der Selketalbahn der HSB GmbH zwischen Quedlinburg und Harzgerode/Hasselfelde/ Nordhausen sowie von ausgewählten HVB-Linien. Die benutzbaren Linien und Strecken finden Sie auf der Seite in diesem Buch.

3.7. HarzTourCard

Die HarzTourCard ist eine Freizeit-Card, erhältlich bei den Verkehrsbetrieben und in den Tourist-Infos. Es ist ein Einzel-Ticket und ein Familien-Ticket für 2 Erwachsene mit bis zu drei Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag) erhältlich. Beide Karten gelten an 3 aufeinanderfolgenden Kalendertagen. Sie sind nicht übertragbar und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Tarifgebiet der VTO, in den Bussen und Straßenbahnen der HVG sowie in den Regelzügen der HSB GmbH (außer zwischen den Bahnhöfen Schierke und Brocken) und auf folgenden Strecken des HarzElbeExpress (HEX):

- Halberstadt – Wernigerode – Stapelburg
- Halberstadt – Quedlinburg – Thale
- Halberstadt – Wegeleben – Hedersleben/Wedderstedt
- Halberstadt – Blankenburg
- Halberstadt – Nienhagen

3.8. HarzMobilCard

Die HarzMobilCard ist eine übertragbare, d. h. nicht personengebundene Bonus-Karte. Ihr Gültigkeitszeitraum beträgt 1 Monat – gleitend. Der Inhaber dieser HarzMobilCard ist berechtigt, Einzelfahrausweise zu den gültigen ermäßigten Tarifen (Einzelfahrausweis mit Ermäßigung für Kinder) in Bus, Bahn und Straßenbahn zu erwerben. Sie gilt im gesamten Tarifgebiet der VTO, in den Bussen und Straßenbahnen der HVG, in den Regelzügen der HSB GmbH (außer zwischen den Bahnhöfen Schierke und Brocken) und auf folgenden Strecken des HarzElbeExpress (HEX):

- Halberstadt – Wernigerode – Stapelburg
- Halberstadt – Quedlinburg – Thale
- Halberstadt – Wegeleben – Aschersleben
- Halberstadt – Blankenburg
- Halberstadt – Nienhagen – Oschersleben

3.9. WiSel-Card

gilt auf folgenden Bahnstrecken, Buslinien und Relationen in jeweils beide Fahrtrichtungen:

- Helbra - Klostermansfeld - Vatterode - Wippra (KBS 337)
- Quedlinburg - Alexisbad - Harzgerode (Abschnitt d. KBS 333)
- Sangerhausen - Wippra (VGS 460)
- Quedlinburg - Quarmbeck - Bad Suderode - Gernrode - Alexisbad - Harzgerode - Königero - Wippra (HVB)

Die WiSel-Card gilt an Samstagen oder Sonntagen bzw. an den gesetzlichen Feiertagen Sachsen-Anhalts für die Dauer eines Kalendertages von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages. Sie berechtigt am Gültigkeitstag zur Nutzung des Angebotes im Gültigkeitsbereich.

Die WiSel-Card kann in vier Ausgabearten erworben werden:

- WiSel-Card gültig für einen Erwachsenen
- WiSel-Card Kind gültig für ein Kind von 6 bis 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag)
- WiSel-Card Familie gültig für zwei Erwachsene mit bis zu drei Kindern von 6 bis 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag)
- WiSel-Card Hund gültig für einen Hund

Die WiSel-Card ist nicht übertragbar. Sachen werden kostenfrei entsprechend der Platzsituation befördert. Ansonsten gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens.

3.10. Jobtickets

sind personengebunden und entsprechen ansonsten dem HarzAbo (siehe Pkt. 3.5.1.). Sie können mit zusätzlicher Rabattierung ausschließlich von Firmen, Behörden, Verbänden etc. für ihre Mitarbeiter erworben werden. Jobtickets gelten nur in Verbindung mit Personalausweis oder einem ähnlichen Nachweis.

4. Anerkennung von Fahrausweisen

Zeitkarten der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH, welche in der Tarifzone 10 (Halberstadt) sowie zwischen den Tarifpunkten Halberstadt – Harsleben und Halberstadt – Sargstedter Siedlung gelten, berechtigen auch zur Nutzung aller Straßenbahn- und Buslinien der Halberstädter Verkehrs-GmbH (HVG). Zeitkarten der Halberstädter Verkehrs-GmbH (HVG) berechtigen im Tarifpunkt Halberstadt sowie zwischen den Tarifpunkten Halberstadt – Harsleben und Halberstadt – Sargstedter Siedlung auch zur Benutzung der Buslinien der HVB.

Zusätzlich werden zwischen den Verkehrsunternehmen Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS) und HVB Zeitkarten anerkannt. Weiterhin werden zwischen den Verkehrsunternehmen Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH (KVG) und HVB auf parallel befahrenen Strecken Zeitkarten anerkannt.

5. Beförderung von Schwerbehinderten

Besitzer eines Schwerbehindertenausweises **mit Beiblatt und gültiger Wertmarke** haben Freifahrt. Die genehmigte Begleitperson – Kennzeichen B auf dem Ausweis – kann frei fahren, auch wenn der Schwerbehinderte selbst bezahlen muss. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann der Schwerbehinderte auch einen Hund unentgeltlich mitnehmen. Fahren also eine genehmigte Begleitperson und zusätzlich ein Hund mit dem Schwerbehinderten mit, wird der Hund kostenlos befördert. Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen BL haben Anspruch auf die unentgeltliche Beförderung eines Führhundes.

6. „HATIX“ – Das Harzer Urlaubs-Ticket als Fahrschein

Mit dem Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“ können Gäste kostenfrei öffentliche Bus- und Straßenbahnlinien im Landkreis Harz und teilweise auch im Landkreis Mansfeld-Südharz nutzen. Dazu erhalten die Gäste einen Meldeschein bzw. ein Ticketheft mit Anmeldung und Zahlung des Gästebeitrages beim jeweiligen Gastgeber. Das Urlaubs-Ticket ist darin integriert.

Gültig ist das Urlaubs-Ticket nur zusammen mit dem **vollständig** ausgefüllten Meldeschein. Damit man unbeschwert den Harz erkunden kann, ist das Urlaubs-Ticket beim Einsteigen dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Sollte man mit verschiedenen Bussen fahren wollen, also umsteigen, ist das Urlaubs-Ticket in jedem Bus beim Fahrpersonal erneut unaufgefordert registrieren zu lassen. Neben dem Inhaber des Urlaubs-Tickets sind auch alle weiteren auf dem Meldeschein vermerkten Personen fahrberechtigt.

Das Urlaubs-Ticket ist gültig auf allen Linien der Harzer Verkehrsbetriebe (HVB), der Halberstädter Verkehrs-GmbH (HVG) und der Verkehrsgesellschaft Südharz (VGS) im Landkreis Harz. Zudem ist das Urlaubs-Ticket nur auf ausgewählten Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz im Landkreis Mansfeld-Südharz gültig.

Beim Harz-Elbe-Express (HEX), bei den Harzer Schmalspurbahnen (HSB), in den Anruf-Sammel-Taxis und in Sonderbussen der HVB GmbH gilt das Urlaubs-Ticket allerdings nicht.

Weitere wichtige Durchführungsbestimmungen für das „HATIX“:

1. Das Harzer Urlaubs-Ticket ist nur in Kombination mit dem vollständig ausgefüllten Meldeschein gültig (auch Gesamtpersonenzahl und Abreisedatum müssen ausgefüllt sein). Kann der Abreisetag noch nicht definitiv bestimmt werden, ist der voraussichtlichen Tag der Abreise einzutragen. Sollte man länger bleiben wollen als vorgesehen, ist beim Gastgeber ein neuer Meldeschein auszufüllen.
2. Das Harzer Urlaubs-Ticket gilt ausschließlich für die Beförderung von Personen und Sachen, nicht für die kostenlose Mitnahme von Hunden. Für Hunde ist in der Regel ein ermäßigter Einzelfahrschein zu lösen.
3. Das Harzer Urlaubs-Ticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf dem Harzer Urlaubs-Ticket namentlich genannt ist. Diese Person muss auch dann, wenn das Harzer Urlaubs-Ticket als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.
4. Das Harzer Urlaubs-Ticket ist nicht übertragbar.
5. Informationen zu den teilnehmenden Verkehrsunternehmen sowie deren Grenzen und dem HATIX-Gebiet sind bei den Gastgebern bzw. in den lokalen Tourist-Informationen, Kurverwaltungen oder im Internet unter www.hatix.info erhältlich. Führt eine Fahrt über das HATIX-Gebiet hinaus, ist das reguläre Beförderungsentgelt ab dem letzten Ort im HATIX-Gebiet zu entrichten.
6. Bei Verstößen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt von bis zu 60,00 Euro zu entrichten.

7. „SFT“ – Das Schüler-Ferien-Ticket als Fahrschein

Das Schüler-Ferien-Ticket (SFT) gilt bei Beteiligung der VTO während der jeweiligen Sommerferien des Landes Sachsen-Anhalt als Netzkarte und berechtigt zur landesweiten Nutzung von Omnibussen, Straßenbahnen und Eisenbahnen entsprechend der jährlich festgelegten Tarifbestimmungen. Bitte beachten Sie unbedingt die auf den Tickets und Flyern aufgedruckten Bedingungen und Geltungsbe-reiche.

8. „Mondscheinservice“ – Halten zwischen den Haltestellen

Mit dem „Mondscheinservice“ gibt die HVB GmbH ihren Fahrgästen die Möglichkeit, nach 19:00 Uhr zwischen den regulären Bushaltestellen auszusteigen. Die genaueren Bestimmungen dazu sind in Form eines Flyers in den Servicebüros erhältlich. Der „Mondscheinservice“ gilt täglich ab 19:00 Uhr bis zum Betriebsende im Liniennetz der HVB GmbH. Der „Mondscheinservice“ gilt nur in den Bussen der HVB GmbH bzw. in den Fahrzeugen, die im Auftrag der HVB GmbH unterwegs sind.